

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 88 (1996)

Artikel: Adelskloster, Wallfahrtsort, Gerichtshof, Landesheiligtum : Einsiedeln und die Alte Eidgenossenschaft
Autor: Sieber, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-167712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Adelskloster, Wallfahrtsort, Gerichtshof, Landesheiligtum – Einsiedeln und die Alte Eidgenossenschaft*

Christian Sieber

Einleitung

Am 10. Januar 1471 hat der Luzerner Frühhumanist und Tagsatzungsschreiber Konrad Schoch im offiziellen Auftrag der Eidgenossenschaft ein Empfehlungsschreiben zuhänden des Herzogs von Mailand Galeazzo Maria Sforza verfasst. Das Schreiben sollte Albrecht von Bonstetten, Angehöriger des Klosters Einsiedeln, zu einem Studienplatz an der Universität Pavia verhelfen. Um dem Begehren zusätzliches Gewicht zu verleihen, erläuterte Schoch dem fremden Fürsten ausführlich, welche besondere Bedeutung gerade Einsiedeln für die Eidgenossenschaft besass.

Bei dem Schreiben, das heute im Staatsarchiv Mailand aufbewahrt wird, handelt es sich um einen ausserordentlichen Glücksfall, um einen eigentlichen Schlüsseltext, weil er in einzigartiger Weise das Verhältnis zwischen Einsiedeln und Alter Eidgenossenschaft nahezu umfassend und erst noch aus quasi offizieller Sicht beschreibt. Der entscheidende Textausschnitt lautet in freier Übersetzung (in Klammern der lateinische Originalwortlaut einiger Kernpassagen):

«Albrecht von Bonstetten gehört dem Konvent des höchst angesehenen Klosters Maria Einsiedeln an (existit de conventu unius predigni monasterii loci heremitarum beatissime virginis Marie), das innerhalb unserer Landesgrenzen liegt (infra nostri territorii limites situati) . . . und in das nur Hochadlige aufgenommen werden (dumtaxat

* Vortrag, gehalten am 8. Dezember 1995 anlässlich der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Schwyz in Einsiedeln, «Alte Mühle». Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. – Die Ausführungen fassen meine Lizentiatsarbeit «Ein ganzes eydgnosschaft hat gelück und heil darvon» – Die Bedeutung Einsiedelns für die werdende Eidgenossenschaft (1350–1525)» zusammen, wobei verschiedene Sachverhalte nur verkürzt, Beweisführungen überhaupt nicht wiedergegeben werden können. – Für die Zeit des 16. Jahrhunderts kann für die selbe Thematik verwiesen werden auf: Christian Sieber, Aegidius Tschudi und seine Beziehungen zu Kloster und Wallfahrtsort Einsiedeln, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 84, 1992, S. 57–85.

¹ Emilio Motta, *Studenti Svizzeri a Pavia nella seconda metà del 1400 – Documenti milanesi inediti*, in: *Bolletino storico della Svizzera italiana* 7, 1885, S. 122 (Absender sind die Tagsatzungsgesandten der «universa liga confederatorum videlicet de Thurego, Lucerna, Urania, Suitia, Underwalden, Zug et Glarona»; es fehlt also Bern).

inconventuales recipiuntur qui de regali principium sive baronum progenie procreati existunt). . . . Innerhalb der Klosteranlage befindet sich eine Marienkapelle, die nicht durch irgendeinen Papst, Kardinal oder Bischof, sondern auf göttliche Eingebung hin durch Engel geweiht worden ist (ab angelis de celo descendentibus divinitus est consecrata), wie auch die Kirche anerkannt hat. Zu dieser Kapelle, wo dank der besonderen Nähe Gottes zahlreiche Wunder geschehen, strömen aus der ganzen Christenheit Gläubige beiderlei Geschlechts. So betrachten wir die Einsiedler Marienkapelle als die wertvollste Blüte unseres Landes (pro flore pretiosissimo domini nostri reputamus). Und was auch immer an Glück und Erfolg uns zufällt – wir sind fest davon überzeugt, es über diese Kapelle zu empfangen (quidquid fortune sive prosperitatis nobis accidit ab ista capella benedicta nos firmiter habere credimus).»¹

Mit den drei Stichworten

- Adels- und Reichskloster unter eidgenössischer bzw. schwyzerischer Landesherrschaft
- vielbesuchter Wallfahrtsort mit engelgeweihter Marienkapelle sowie

– Marienkapelle als eidgenössisches Heilszentrum sind fast alle wesentlichen Elemente angesprochen, welche die besondere Bedeutung Einsiedelns für die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft ausmachen. Es fehlt einzig der Hinweis auf die Funktion als Gerichtshof, das heisst als Tagungsstätte des eidgenössischen Schiedsgerichts.

Wie aber konnte Einsiedeln in diese vielfältige Rolle hineinwachsen? Wo liegen die Voraussetzungen und Grundlagen? Welche Entwicklung musste Einsiedeln durchlaufen, bis Konrad Schoch 1471 diese Definition des beiderseitigen Verhältnisses geben konnte? Und schliesslich: Welchen Stellenwert haben die Ausführungen Schochs? Handelt es sich – auch wenn das Schreiben im Namen der Eidgenossenschaft verfasst ist – nicht vielleicht doch um eine subjektive Einschätzung, um die gelehrte Konstruktion eines Frühhumanisten?

Die historische Entwicklung, die hinter den Aussagen Schochs liegt, ist keine geradlinige, keine zielgerichtete – das heisst: Der Weg Einsiedelns und jener der Eidgenossenschaft waren nicht von Beginn an daraufhin angelegt, sich auf diese Art und Weise zu berühren und schliesslich sogar

zu vereinen. So geschlossen und in sich stimmig das fertige Bild, das Konrad Schoch zeichnet, auch aussehen mag, so wenig hatten die einzelnen Bausteine, aus denen es besteht, ursprünglich miteinander zu tun. Es muss daher zunächst getrennt auf die drei Hauptfunktionen Einsiedelns als Adelskloster, Wallfahrtsort und Gerichtshof und ihren je spezifischen Bezug zur Eidgenossenschaft eingegangen werden, bevor von ihrer Verbindung zu einem Gesamtbild die Rede sein kann.

Das Adelskloster

Die zentrale Frage, die sich im Fall des Klosters stellt, lautet: Wie wurde Einsiedeln eidgenössisch bzw. schwyzerisch? Erst diese Zugehörigkeit machte es überhaupt möglich, dass der Ort eine besondere Bedeutung für die Eidgenossenschaft bekommen konnte.

Von seiner Geschichte und insbesondere seiner Gründungszeit her war das Kloster durch eine ganz andere Welt geprägt, jene des Reichs und des Adels. Eine lange Reihe von kaiserlichen Privilegien legt davon ebenso Zeugnis ab wie zahlreiche Stiftungen und Schenkungen von Adelsgeschlechtern der näheren und weiteren Umgebung. Noch im 14. Jahrhundert war diese Welt weitgehend intakt. Inhaber der Klostersvogtei, das heisst der weltlichen Schutz- und Schirmherrschaft, waren damals die Habsburger. Sie hatten die Vogteirechte von den Grafen von Rapperswil übernommen und führten das Kloster zu Beginn des Jahrhunderts sogar zu einer neuen Blütezeit. Das Verhältnis zwischen Äbten und Klostersvögten gestaltete sich spannungsladend wie kaum je zuvor oder danach.

Eine Zäsur markiert erst der Sempacherkrieg von 1385/86. Indem die Herrschaft Österreich die Höfe Pfäffikon und Wollerau an Zürich und die Waldstatt Einsiedeln an Schwyz verlor, wurden ihre landesherrlichen Ambitionen in diesem Raum abrupt gestoppt. Der engere Klosterbereich verblieb zwar auf dem Papier den Habsburgern, zu den eigentlichen Schirmherren des Klosters avancierten nun aber die Zürcher. Angesichts der traditionell starken Ausrichtung Einsiedelns auf die Limmatstadt einerseits und dem territorialen Ausgreifen der Stadt entlang des Zürichsees andererseits stellt diese Entwicklung hin zu Zürich keine Überraschung dar. Entsprechend rasch ergab sich auf der Grundlage von Burgrechtsverträgen eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern.

Neue Dynamik ins Geschehen brachten zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Schwyzer. Ihre offensive Territorial- und Landrechtspolitik führte sie entlang einer Linie, die vom Raum Zug über den oberen Zürichsee und die March bis in die Ostschweiz reicht, immer stärker in eine Rivalität zu den Zürchern. Im Rahmen dieser vorerst friedlich, im Alten Zürichkrieg dann auch militärisch geführten Auseinandersetzung bildeten die Vogteirechte über das Kloster Einsiedeln das Prestigeobjekt schlechthin. Die entscheidende Zuspitzung geschah 1433/34, als Kaiser Sigmund um eine Klärung in der verworrenen Rechtslage angefragt wurde, nachdem er selbst den Schwyzern und Abt Burkhard von Krenkingen-Weissenburg einander widersprechende Privilegien ausgestellt hatte. Der Kaiser setzte in seinem Schlussentscheid politisches Kalkül vor rechtliche Überlegungen und übertrug die Einsiedler Vogteirechte den Schwyzern – zum hellen Entsetzen des Abts und der Zürcher.

Die Schwyzer waren nun zwar formell Rechtsnachfolger der Habsburger, bis zur tatsächlichen Durchsetzung ihrer Rechte über das Kloster war es aber noch ein weiter Weg. Der Alte Zürichkrieg stellte zunächst alles Erreichte noch einmal grundlegend in Frage. Selbst die Herrschaft Österreich, die seit 1438 wieder den König stellte und sich 1442 mit Zürich verbündete, durfte sich vorübergehend noch einmal Hoffnungen machen. Dass der Alte Zürichkrieg schliesslich einen anderen Ausgang nahm, der die Situation endgültig im Sinn der Schwyzer klärte, war nicht voraussehbar.

Mit dem Verlust von Pfäffikon und Wollerau war Zürich nach 1450 weit genug zurückgedrängt, so dass die Schwyzer gegenüber dem Kloster die Machtfrage stellen konnten. Anlass dazu bot ihnen der Konflikt um den Wiederaufbau der Klosterkirche nach dem Brand von 1465. Abt Gerold von Sax-Hohensax, der die Rechte der Schwyzer nach wie vor nicht zu akzeptieren bereit war, wurde zur Resignation und zum Rückzug ins Exil gezwungen. Von da an blieben spektakuläre Zusammenstösse zwischen Kloster und Landesherren aus, das Kräfteverhältnis verschob sich still, aber um so dramatischer zugunsten der Schwyzer, bis sich in der Reformation die paradoxe Situation ergab, dass das Kloster in geradezu existentieller Weise auf die einst verhassten Klostersvögte angewiesen war.

Das Schreiben Konrad Schochs geht auf diese konfliktreiche Entwicklung nicht ein, es stellt dem Herzog von Mailand nur noch – mit berechtigtem Stolz – das Resultat vor, nämlich die Lage Einsiedelns innerhalb der eidgenössischen Landesgrenzen.

Immerhin erfuhr die territoriale Integration des Klosters eine teilweise Relativierung durch die Tatsache, dass die Beziehungen zum Reich und zu den Habsburgern sowie zum Adel des deutschen Südwestens nicht einfach bedeutungslos wurden. Das Reich spielte dabei weniger auf der Ebene persönlicher Kontakte eine Rolle, dafür um so mehr in Form eines ausgeprägten Reichsbewusstseins. Kaiser Otto der Grosse galt der klösterlichen Geschichtsschreibung nicht nur als Stifter Einsiedelns, sondern auch als Verleiher der Reichsfürstenwürde und als Garant ewigen Reichsschutzes. Ähnlich gestaltete sich das Verhältnis zur Herrschaft Österreich: An einen Rückgewinn der Vogteirechte war nach 1450 realistisch nicht mehr zu denken. Um so lebendiger blieb das Bewusstsein für die gemeinsame Vergangenheit. Albrecht von Bonstetten lancierte im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts mit seinen Schriften eine eigentliche Renaissance der klösterlichen Habsburgertradition; auf der Gegenseite hielt vor allem Herzog Sigmund mit zahlreichen Stiftungen, Vergabungen und Spenden die Erinnerung wach.

Am stärksten relativiert wurde die Integration des Klosters in die Schwyzer Landesherrschaft allerdings durch die soziale Herkunft der Äbte und Mönche. Infolge einer schrittweisen Abschliessung fanden seit Beginn des 14. Jahrhunderts nur noch Angehörige des Hochadels Aufnahme im Kloster. 1463 liess sich Abt Gerold diese gewohnheitsrechtliche Entwicklung sogar vom Papst ausdrücklich bestätigen, und Albrecht von Bonstetten hat das Adelsprivileg in seinen Schriften bis auf den Stifterwillen der Ottonen zurückgeführt. Einsiedeln galt den Mönchen damals ganz selbstverständlich als «spital»² des Adels, das heisst als Versorgungsstätte nachgeborener Adelsöhne. Dieser Stiftungszweck hatte Vorrang, auch gegenüber der Ordensregel des heiligen Benedikt.

Eine Änderung der starren Aufnahmepraxis bewirkten weder der ständige Rückgang an Mönchen noch die Reformforderungen der Konzilien von Konstanz und Basel noch – und das ist das besondere Paradox – der Über-



Abb. 1: Porträt Albrechts von Bonstetten mit Familienwappen (Holzschnitt aus: Albrecht von Bonstetten, *Septem horae canonicae virgineae matris Mariae*, Freiburg i.Br. Friedrich Riederer 1493).

gang der Klostersvogtei an die Schwyzer. Der Gegensatz hätte nicht grösser sein können zwischen den Konventualen aus dem süddeutschen und ostschweizerischen Hochadel einerseits und den neuen Landesherrn andererseits, die nördlich des Rheins als «vertriber und vertilger des gantzen adels und aller erberkeit»³ verschrien waren. Wenn das Adelsprivileg trotzdem bis zur Reformation überlebt hat, dann deshalb, weil die Schwyzer erkannten, dass ihnen eine Beibehaltung weit mehr Vorteile versprach als eine Aufhebung. Denn seit an der territorialen Zugehörigkeit keine Zweifel mehr bestanden, trug das Prestige Einsiedelns als Adelskloster beinahe automatisch auch zum

² Albrecht von Bonstetten, *Von der loblichen stiftung des hochwirdigen gotzhus Ainsideln unser lieben frowen* (Ulm Johannes Reger 1494), in: ders., *Briefe und ausgewählte Schriften*, hg. von Albrecht Büchi, Basel 1893 (*Quellen zur Schweizer Geschichte*. 13), S. 189.

³ Vgl. jetzt Bernhard Stettler, *Die Rechtfertigungsschreiben des Alten Zürichkriegs und ihre Bedeutung für das Selbstverständnis der eidgenössischen Orte*, in: Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, bearb. von B'S, Bd. 11, Basel 1996 (*Quellen zur Schweizer Geschichte*, Neue Folge. I/7), Anhang I.

Ansehen von Schwyz und der übrigen Eidgenossenschaft bei – in einer Welt, in der Adel noch immer unangefochten der zentrale soziale Leitwert war. Genau mit dieser Absicht fügte auch Konrad Schoch den expliziten Hinweis auf das Einsiedler Adelsprivileg in sein Schreiben ein.

Der Wallfahrtsort

Auch bei dieser Funktion Einsiedelns sind zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen. Zwei Fragen stehen dabei im Vordergrund. Erstens: Welche religiöse Botschaft wurde den Pilgern im Spätmittelalter vermittelt? Zweitens: Worin bestand das Angebot an kirchlichen Dienstleistungen?

Die religiöse Botschaft, die die spezifische Heiligkeit eines Ortes überhaupt erst begründet, ist für die Entwicklung der Einsiedler Wallfahrt von zentraler Bedeutung. Sie umfasst die drei Elemente Meinradsvita, Engelweihe und Marienverehrung. Wichtig ist, dass alle drei Teile älter sind als die Wallfahrt und je ihre eigenen historischen Wurzeln haben. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden sie – vermutlich als Reaktion auf den wachsenden Zustrom von Pilgern – erzählerisch miteinander verknüpft und in den Dienst der Wallfahrt gestellt.

Der heilige Meinrad, ursprünglich als Eremit und Märtyrer Vorbild für die klösterliche Gemeinschaft, stand nun als populärer Heiliger allen Menschen als Helfer und Fürsprecher zur Verfügung. Seine Lebensbeschreibung war zu diesem Zweck zu einer frommen Erzählung umgeschrieben worden, die gleichermaßen der Erbauung wie der Unterhaltung diene. Allerdings hatte der Heilige keine Chance, zum Mittelpunkt der Wallfahrt aufzusteigen. Wie auch das Schreiben Konrad Schochs zeigt, nahm diese Position ganz klar die Engelweihe ein. Die Engelweihe basiert auf einer Papstbulle, die im 12. Jahrhundert im Kloster Reichenau gefälscht worden war und laut der Papst Leo VIII. im Jahr 964 anerkannt haben soll, dass die zu einer Kapelle umgebaute Meinradszelle (die heutige Gnadenkapelle) auf göttliche Intervention hin von Engeln und nicht vom zuständigen Ortsbischof geweiht worden war. Der ursprüngliche Zweck dieser Fälschung liegt im Dunkeln, klar ist aber, dass das Dokument zunächst weitgehend in Vergessenheit geriet, bevor es im Rahmen der Wallfahrt eine ungeahnte Renaissance erlebte. Nicht mehr die Besiedlung durch den heiligen Meinrad, sondern der ausserordentliche Weihevorgang der Gnadenkapelle galt nun als konstitutiv für die Heiligkeit Einsiedelns. Mit der Engelweihe, so

die Vorstellung, hatte Christus persönlich den Ort erwählt und zu einem «Tor des Himmels»⁴ gemacht, wo der Gläubige mit der jenseitigen Welt in Verbindung treten konnte.

Zudem war die Kapelle der Gottesmutter Maria geweiht, deren Verehrung im Spätmittelalter ihren grossen Aufschwung erlebte. Anfänglich hatte sich das Marienpatrozinium auf die Klosterkirche als Ganzes bezogen, verdrängte dann aber im Verlauf des 13. Jahrhunderts das ursprüngliche Erlöserpatrozinium der Gnadenkapelle, die so zum heiligen Haus der Gottesmutter wurde, wo Maria in ihrer Eigenschaft als Mittlerin und Fürsprecherin bei Gott unmittelbar präsent war.

Mit dieser eindrücklichen religiösen Botschaft, die den Pilgern über die verschiedensten Medien wie Pilgerzeichen, Andachtsbilder, Druckschriften und Predigten vermittelt wurde, ging ein nicht weniger attraktives Angebot an kirchlichen Dienstleistungen einher. Konrad Schoch spricht in seinem Schreiben etwas einseitig nur von Wundern. Zweifellos zog die Aussicht auf Erhörung im Gebet oder auf Heilung von einer Krankheit viele Pilger nach Einsiedeln. Im Vordergrund standen aber Beichte und Ablass. Diese beiden Gnadenmittel, die den Gläubigen im Spätmittelalter mehr denn je als heilsnotwendig galten und die in der damaligen Frömmigkeitspraxis immer mehr zu einem einzigen «Versöhnungssakrament» verschmolzen, haben den Aufschwung der Einsiedler Wallfahrt seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wesentlich begünstigt. Problematisch war nur, dass der wachsende Erfolg die Aufmerksamkeit immer stärker auf die Engelweihbulle lenkte, die dem Kloster als Rechtsgrundlage für die Spendung des Bussakraments und für die Erteilung des Engelweihablasses diene. Vermutlich kamen auch im Kloster Zweifel an der Echtheit des Dokuments auf, jedenfalls wurde es zwischen 1382 und 1433 mit einiger Wahrscheinlichkeit bewusst zum Verschwinden gebracht, nachdem man sich noch vom Bischof von Konstanz (und früheren Abt von Einsiedeln) Heinrich von Brandis eine beglaubigte Abschrift besorgt hatte.

Zur eigentlichen Bewährungsprobe wurde aber erst die Zeit des Konzils von Basel. Die äusserst sachverständige Kirchenversammlung leitete 1432 wegen der Einsiedler Beichtpraxis bei bischöflichen Reservatsfällen eine Untersuchung ein, die sich bald einmal auf die Rechtsgrundlagen der Einsiedler Wallfahrt insgesamt erstreckte und schliesslich zum Ergebnis führte, dass die Engelweihbulle als Fäl-

⁴ Genesis 28, 17.

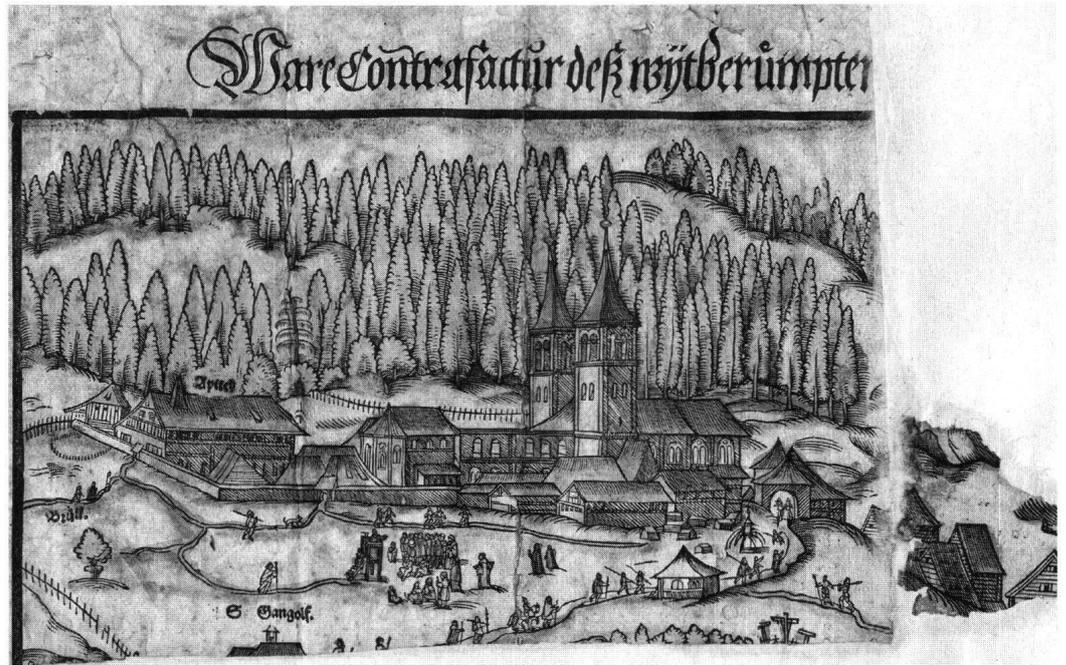


Abb. 2: Die Einsiedler Klosteranlage im Spätmittelalter, im Vordergrund der Brühl mit Predigerbühne und dem Pilgerweg vom Etzel (Einblattholzchnitt, um 1509/13, Ausschnitt).

schung entlarvt und für ungültig erklärt wurde. Das harte Urteil blieb jedoch ohne Folgen, weil dem Konzil die Mittel zur Durchsetzung fehlten und es sich bald anderer Themen annehmen musste. Zudem gelang es Abt Burkhard von Krenkingen-Weissenburg, die Untersuchung immer wieder zu verschleppen, um gleichzeitig in Rom bei Papst Eugen IV. vorstellig zu werden. Von diesem erhielt das Kloster 1433 schliesslich ein Privileg, das der Einsiedler Wallfahrt erstmals eine stabile Rechtsgrundlage verlieh.

Damit war der Weg für den weiteren Aufschwung geebnet, wenn auch der Alte Zürichkrieg diesen Prozess vorerst noch verzögerte. Um so mehr wurden anschliessend die Jahre zwischen 1460 und 1520 zur eigentlichen Blütezeit der Einsiedler Wallfahrt. Die päpstlichen Beichtkompetenzen wurden ausgeweitet, vor allem unter Abt Gerold von Sax-Hohensax, der 1464 deswegen persönlich zu Papst Pius II. reiste. Die Infrastruktur für den Beichtbereich wurde massiv ausgebaut, das heisst zusätzliche Beichtväter rekrutiert und einschlägige Spezialliteratur (Bussummen) angeschafft. Zeitlicher Höhepunkt mit jeweils Zehntausenden von Pilgern waren die zweiwöchigen Engelweihfeiern. Sie fanden seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr alljährlich, sondern nur noch in jenen Jahren statt, in denen der Hauptfesttag, der 14. September, auf einen Sonntag fiel.

Relativ exakt angeben lässt sich das Einzugsgebiet der Wallfahrt. Es umfasste im wesentlichen die deutschsprachigen Gebiete des Reichs sowie die südlichen Teile von Skandinavien. Dagegen fehlen für Pilger aus Italien, Frankreich, Spanien oder England die Belege nahezu vollständig. Konrad Schoch verschleiert diesen wichtigen Sachverhalt in seinem Schreiben etwas, wenn er pauschal von Besuchern aus der ganzen Christenheit spricht.

Worin bestehen nun aber die spezifischen Bezüge der Einsiedler Wallfahrt zur Eidgenossenschaft? Zunächst übernehmen die eidgenössischen Orte, allen voran Zürich und Schwyz, grosse Anstrengungen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Wallfahrt zu gewährleisten. Fragen des Transports und der Sicherheit standen dabei – neben der Versorgung und Unterbringung der Pilger – im Zentrum. Die Schifffahrt auf dem Zürichsee sowie auf Limmat, Aare und Rhein bis über Basel hinaus war seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert kontinuierlich den besonderen Bedürfnissen der Einsiedler Wallfahrt angepasst worden. Ging es dabei vor allem um organisatorische Massnahmen, so stellte die Sicherheit der Pilgerwege auch ein eminent politisches Problem dar. Lange blieben die von den eidgenössischen Orten getroffenen Massnahmen nur punktuell wirksam oder wurden durch kriegerische Auseinandersetzungen immer wieder in Frage gestellt. Erst

nach dem Alten Zürichkrieg war die Eidgenossenschaft ein ausreichend geschlossener Friedensraum, so dass die Tagssatzung für die Engelweihe von 1466 den Pilgern erstmals für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft Sicherheit und freies Geleit garantieren konnte. Diese Zusage wurde später regelmässig erneuert und hat fremde Besucher immer wieder positiv erstaunt, zumal unmittelbar nördlich des Rheins noch markant andere Verhältnisse herrschten.

Die eidgenössischen Orte haben mit Hilfe ihres wachsenden politischen Gewichts die Einsiedler Wallfahrt aber auch ganz direkt gefördert, indem sie das Kloster bei der Absicherung und dem Ausbau der Rechtsgrundlagen unterstützten. In der Auseinandersetzung mit dem Konzil von Basel liess sich Abt Burkhard 1432 mehrmals durch Gesandtschaften der eidgenössischen Orte vertreten, die dank ihrer Stellung als Schutzherrn des Konzils wirksamen politischen Druck ausüben konnten. Im Jahr darauf vertraten die Zürcher die Anliegen des Abts auch gegenüber Papst Eugen IV., als sie König Sigmund zur Kaiserkrönung nach Rom begleiteten. Etwas anders sah die Konstellation 1464 bei der Reise von Abt Gerold zu Papst Pius II. aus. Dass er die gewünschten Wallfahrtsprivilegien erhielt, verdankte der Abt nicht unwesentlich der Tatsache, dass er dem Papst gleichzeitig im Namen der eidgenössischen Orte verbindliche Zusagen über die Lieferung von Söldnern machte, die Pius für seinen geplanten Kreuzzug gegen die Türken benötigte.

Das Verhältnis der Eidgenossenschaft zur Einsiedler Wallfahrt war aber nicht nur ein Geben, sondern ebenso sehr auch ein Nehmen, wenn auch in anderen Formen. So hatte die grosse Strahlungskraft und der hohe Bekanntheitsgrad des heiligen Ortes weit über die Landesgrenzen hinaus kaum überschätzbare Auswirkungen auf das Selbstbewusstsein der eidgenössischen Orte und insbesondere der Schwyzer, die bei der Propagierung der Wallfahrt denn auch stets darauf bedacht waren, die territoriale Zugehörigkeit Einsiedelns herauszustreichen. Die Beurteilung als «wertvollste Blüte des Landes» im Schreiben Konrad Schochs ist von daher gewiss keine Übertreibung.

Im weiteren entwickelte sich mit den sogenannten Kreuzgängen eine Form der Wallfahrt, die als spezifisch eidgenössisch bezeichnet werden kann. Wesentlichstes Merkmal der Kreuzgänge ist die Tatsache, dass ihre Durchführung nicht von einer kirchlichen Instanz ausging, sondern von der weltlichen Obrigkeit angeordnet wurde. Kreuzgänge nach Einsiedeln kannten im Spätmittelalter die Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus, wobei vor allem jener der Zürcher von grosser Bedeutung ist, weil er es der

Stadt ermöglichte, auch nach dem Übergang der Klostervogtei an die Schwyzer alljährlich an Pfingsten in Einsiedeln Präsenz zu markieren. Die Verpflichtung, dass jedes Haus mindestens einen Wallfahrer zu entsenden hatte, machte das Teilnehmerfeld gewissermassen zu einem repräsentativen Abbild der Stadt. Die religiöse Funktion des Zürcher Kreuzgangs ist in mehreren städtischen Verordnungen umschrieben als Vermittlung von Gnade und Schirm für Stadt und Landschaft sowie von Weisheit für die Regierenden. Das Wohlergehen des Stadtstaats Zürich wurde also über den Kreuzgang ganz direkt mit dem Einsiedler Heiligtum verknüpft.

Schliesslich spielte Einsiedeln auch als regionales Beichtzentrum eine wichtige Rolle. Es ermöglichte die Erfüllung der vorösterlichen Beichtpflicht unter Umgehung des Ortspfarrers. Vor allem aber konnten sich die Gläubigen hier auch von Sünden lossprechen lassen, die dem Bischof vorbehalten waren wie beispielsweise Kriegsverbrechen. Die Bischöfe von Konstanz haben mehrmals versucht, diese Praxis einzuschränken, waren aber letztlich machtlos – nicht nur wegen der päpstlichen Privilegien Einsiedelns, sondern auch, weil sie stets politische Rücksicht auf den mächtigen Nachbarn Eidgenossenschaft nehmen mussten.

Zusammengenommen zeigt sich in allen diesen Praktiken eine deutliche Tendenz, Einsiedeln als kirchliches Zentrum im eigenen Land, als Alternative zum fernen Konstanz auszubauen. Bemühungen von klösterlicher Seite, Einsiedeln ganz aus dem Bistumsverband zu lösen und eine eigene Kurie aufzubauen, weisen in die selbe Richtung. Allerdings fehlte der Eidgenossenschaft letztlich die nötige Geschlossenheit, um dieses Ziel vollumfänglich zu erreichen, etwa in Form eines eigenen Landesbistums.

Der Gerichtshof

Diese dritte Hauptfunktion Einsiedelns wird, wie bereits erwähnt, von Konrad Schoch nicht angesprochen, steht aber den beiden anderen Funktionen von der Bedeutung her kaum nach. Falsch wäre es allerdings, aus der Tatsache, dass beim Abschluss des Zürcher-, Zuger- und Glarnerbunds 1351/52 die Wahl der Schiedsgerichtsstätte ausgerechnet auf Einsiedeln fiel, auf eine schon damals vorhandene besondere Bedeutung des Ortes für die Eidgenossenschaft zu schliessen. Das Kloster wurde vielmehr aus rein pragmatischen Gründen, das heisst wegen seiner günstigen Lage, seiner politischen Neutralität und des erhöhten

Schutzes, den der geistliche Bezirk bot, als Gerichtsstand für Konflikte zwischen den Bündnispartnern festgelegt. Zudem ist aus der Zeit vor 1400 kein einziger Fall eines Konflikts bekannt, der vorschriftsgemäss in Einsiedeln verhandelt worden wäre.

Erst im Verlauf der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewann die Tagungsstätte Einsiedeln im Zug einer schrittweisen Aufwertung der Bünde an Bedeutung. Die zunehmende Verflechtung der eidgenössischen Orte führte zwangsläufig zu mehr Konflikten, bei deren Beilegung nun immer häufiger auf die Bestimmungen der Bünde zurückgegriffen wurde. Die Verbindlichkeit des bundesgemässen Schiedsverfahrens erhöhte sich dabei kontinuierlich; allmählich entwickelte sich so etwas wie ein rudimentäres Prozessrecht. Gleichzeitig traten aber auch die Mängel des Verfahrens immer deutlicher zutage. Einander widersprechende Bestimmungen der Bünde verhinderten häufig einen rechtlichen Entscheid, ja sie wurden sogar gezielt für politische Zwecke eingesetzt. Dieses «Spiel mit dem Recht» weckte vor allem bei den Zürchern ein wachsendes Unbehagen gegenüber den Bünden. Hinzu kam, dass Einsiedeln ja längst nicht mehr neutraler Klosterboden war wie noch 1351, sondern immer mehr in den Einflussbereich von Schwyz geriet. Der Übergang der Klostersvogtei an die Schwyzer machte Einsiedeln schliesslich vollends zu einem parteiischen Ort.

In dieser vorbelasteten Situation kam es 1436 zum Alten Zürichkrieg, in dessen Verlauf die Bünde und das darin vorgesehene Schiedsverfahren in Einsiedeln eine eminent wichtige Rolle spielten. Nach Zürcher Rechtsauffassung betrafen die strittigen Fragen Gegenstände, die im Zürcherbund nicht geregelt waren und die deshalb nach allgemein gültigem Reichsrecht zu beurteilen waren. Die Schwyzer dagegen lehnten einen solchen Vorrang des Reichsrechts ab und vertraten den Standpunkt, das bundesgemässe Schiedsverfahren sei uneingeschränkt für alle Streitfragen zuständig. Deshalb mahnten sie im Herbst 1438, just während der Engelweihe, die Zürcher vor das eidgenössische Schiedsgericht nach Einsiedeln. Als die Zürcher, wie zu erwarten war, die Mahnung für unzulässig erklärten und auf ihrer Argumentation beharrten, nutzten die Schwyzer die Engelweihfeierlichkeiten, um das Verhalten der Zürcher vor aller Welt als Verletzung der Bünde zu brandmarken. Eine Verständigung war in dieser aufgeheizten Stimmung nicht mehr mög-

lich. Nach ersten Scharmützeln 1439 brach der Krieg im Herbst 1440 offen aus, und zwar nach offizieller Schwyzer Lesart, eben weil «die von Zürich nitt wolltent zum rechten komen nach der geswornen bünden sag».⁵ Konsequenterweise zwang man die Zürcher nach ihrer militärischen Niederlage im Kilchberger Frieden zur bedingungslosen Anerkennung des bundesgemässen Schiedsverfahrens. Die Bestimmungen der Bünde, ursprünglich subsidiäre Spielregeln nachbarschaftlichen Zusammenlebens, galten von nun an als verfassungsmässige Grundlage eidgenössischer Staatlichkeit. Einsiedeln, ursprünglich eine Tagungsstätte wie andere auch, stand von nun an im Rang eines allzuständigen obersten Gerichtshofes.

Bekanntlich hat der Alte Zürichkrieg 1442 seine Fortsetzung gefunden, indem die tief gedemütigten Zürcher ein Bündnis mit der Herrschaft Österreich schlossen, das auf den entschiedenen Widerspruch insbesondere der Schwyzer stiess. Erneut mahnten sie deshalb die Zürcher nach Einsiedeln, jetzt wegen der angeblichen Unrechtmässigkeit dieses Bündnisses, und erneut beharrten die Zürcher darauf, die Streitfrage nur vor dem König, d.h. nach Reichsrecht, entscheiden zu lassen. Im Frühjahr 1443 brach der Krieg von neuem aus und sah schliesslich 1446 wiederum die eidgenössischen Orte als Sieger – als Sieger nicht nur auf dem Schlachtfeld, sondern auch im Propagandakrieg. Parallel zur militärischen Auseinandersetzung gelang es nämlich den Eidgenossen, ihre Auffassung von den Bünden mittels Rechtfertigungsschreiben und mündlichen Vorträgen auch nach aussen zu tragen und in weiten Teilen des Reichs zu verbreiten.

Mit dem Friedensschluss von 1446 war das Bündnis der Zürcher mit Österreich nicht einfach hinfällig. Vielmehr setzten die eidgenössischen Orte alles daran, den Vertrag durch einen bundesgemässen Schiedsprozess in Einsiedeln für unzulässig zu erklären. Auf der anderen Seite waren auch die Zürcher aus grundsätzlichen Überlegungen nicht bereit, ohne ein formelles Rechtsverfahren an der Herrschaft Österreichs «bundbrüchig» zu werden. Während so in den Nebenfragen schliesslich eine gütliche Einigung zustande kam, wurde die Verbindung mit Österreich nach langwierigen Parteiverhandlungen erst im Sommer 1450 durch einen Obmannspruch des Berner Schultheissen Heinrich von Bubenberg ausser Kraft gesetzt. Krönender Abschluss war eine Neubeschwörung der eidgenössischen Bünde, die am 24. August 1450 auf dem Brühl, dem grossen Versammlungsplatz vor dem Kloster, im Beisein zahlreicher Pilger stattfand. Mit dieser symbolträchtigen Insze-

⁵ Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwyz, hg. von Christian Immanuel Kind, Chur 1875, S. 18.

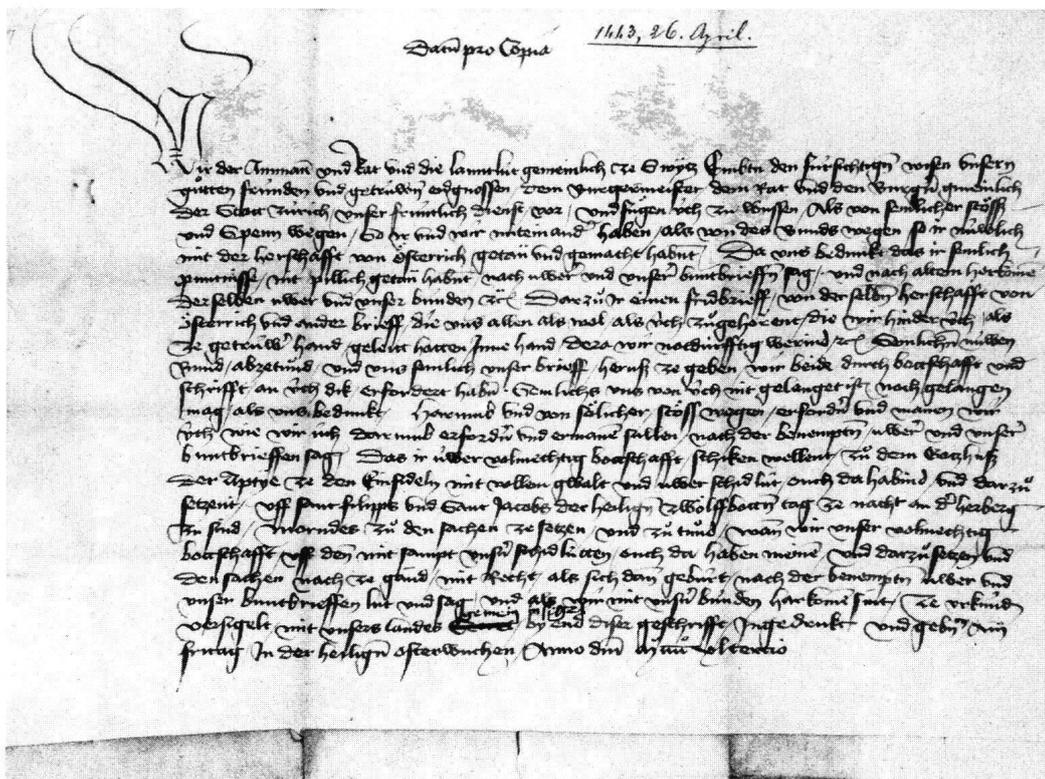


Abb. 3: Schwyz mahnt Zürich vor das eidgenössische Schiedsgericht in Einsiedeln (Schreiben vom 26. April 1443, Entwurf von Landschreiber Hans Fründ).

nierung wurde vor aller Welt die Integration Zürichs in die Eidgenossenschaft für endgültig erklärt. Ein Ausscheren war inskünftig nicht mehr möglich.

Einen ähnlich bedeutsamen Schiedsprozess hat Einsiedeln in den folgenden Jahrzehnten keinen mehr erlebt. Seine Stellung als oberster eidgenössischer Gerichtshof hat es aber deswegen nicht wieder eingebüsst. Eine Mahnung nach Einsiedeln blieb Ultima ratio in ausweglosen Situationen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Nimbus, der die Tagungsstätte seit dem Alten Zürichkrieg umgab, durch die Heiligkeit des Ortes massgeblich mitbeeinflusst wurde. Die religiösen Qualitäten Einsiedelns übertrugen sich beinahe zwangsläufig auch auf die Funktion als profaner Gerichtshof und heiligten schliesslich die eidgenössischen Bünde und ihr Prozessrecht insgesamt.

Zwischenbilanz

Vergleicht man zusammenfassend die Entwicklung der drei Bausteine Adelskloster, Wallfahrtsort und Gerichtshof, so lässt sich zweierlei feststellen.

Zum einen fanden in allen drei Bereichen die entscheidenden Weichenstellungen in einer frappanten zeitlichen Übereinstimmung zwischen den 1430er und den 1460er Jahren statt. In diesem Zeitraum geriet das Kloster unter Schwyzer Landesherrschaft, erhielt die Wallfahrt ihre entscheidenden Impulse und rückte die Tagungsstätte zur höchsten eidgenössischen Gerichtsinstanz auf. Konrad Schoch blickt also 1471 in seinem Schreiben auf eine eben erst abgeschlossene Entwicklung zurück.

Zum anderen besitzt die eingetretene Entwicklung Einsiedelns hin zu Schwyz und zur Eidgenossenschaft in allen drei Bereichen nicht nur eine Dimension nach innen, sondern auch nach aussen. Was heisst das konkret? Die besondere, ja einmalige Bedeutung Einsiedelns für Schwyz und die übrigen eidgenössischen Orte ist ohne Aussenwirkung nicht denkbar. Gerade weil Einsiedeln als Adelskloster auch im übrigen Reichsgebiet weiterhin in hohem Ansehen stand, wurde es zum Stolz der Eidgenossenschaft. Gerade weil die Wallfahrt ungebrochen eine reichsweite Anziehungskraft ausübte, wurde der Ort zum religiösen Kristallisationspunkt des Landes. Und selbst beim Aufstieg Ein-

siedelns zum obersten Gerichtshof spielte die reichsweite Propagierung der eidgenössischen Bünde und des Schiedsverfahrens eine wichtige Rolle.

Das Landesheiligtum

Eine enge Verflechtung von Innen- und Aussenwirkung ist auch charakteristisch für den Weg Einsiedelns zum eidgenössischen Landesheiligtum, wie er sich nun auf der Grundlage des bisher Gesagten skizzieren lässt. In der Funktion des Landesheiligtums verbinden sich Elemente aus allen drei Bedeutungsbereichen, wobei die Wallfahrt, das heisst die besondere Heiligkeit des Ortes, zweifellos den Kerngehalt ausmacht.

Die ersten Spuren dieser Entwicklung fallen kaum überraschend in die Zeit des Alten Zürichkriegs. Unter Führung der Schwyzer haben sich die eidgenössischen Orte damals im Kampf gegen Zürich und Österreich mehr denn je zu einer Willens- und Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die in Einsiedeln so unmittelbar präsente Gottesmutter war die Schutzpatronin der eidgenössischen Krieger, der sie nach erfolgreicher Schlacht im Gebet dankten. 1445 befasste sich sogar die Tagsatzung mit der Idee, aus jeder Pfarrei im Gebiet der Eidgenossenschaft einen Pilger nach Einsiedeln zu entsenden, um sich auch weiterhin des militärischen Erfolgs zu versichern. Ob der Plan zur Durchführung gelangte, ist nicht bekannt, doch ist allein die Idee dazu ein überaus sinnfälliger Ausdruck des gemeinsamen Vertrauens in die überragenden Heilsqualitäten Einsiedelns.

Zürich war als Kriegsgegner von dieser Entwicklung selbstverständlich ausgeschlossen – mehr noch: Als in der Fastenzeit 1448 aus der Einsiedler Klosterkirche Reliquien gestohlen wurden, die Diebe aber wenig später in Zürich gefasst werden konnten, hat der Zürcher Chorherr Felix Hemmerli diesen Vorgang in einem Rechtsgutachten kurzerhand als Werk Gottes erklärt. Gott habe, so Hemmerli, zur Strafe für die unrechtmässige Aneignung der Klostervogtei durch die Schwyzer, die Gottesmutter veranlasst, das Territorium von Schwyz zu verlassen und nach Zürich zu fliehen. Getreu dem himmlischen Auftrag liess Hemmerli die Reliquien feierlich ins Grossmünster überführen, wo nun angeblich die ganze Heiligkeit Ein-

siedelns ruhte, während die Gnadenkapelle als leere Hülle zurückblieb.

Die Versöhnung mit den eidgenössischen Orten zwang Zürich allerdings schon bald, die Reliquien zurückzugeben. Der Konkurrenzkampf um die Heiligkeit Einsiedelns und um die Gunst der Gottesmutter fand mit dem Bundesschwur vom August 1450 ein Ende und wandelte sich in ein erstes gemeinsames Bekenntnis zum Landesheiligtum Einsiedeln.

Zu einem wichtigen Träger dieser kollektiven Verbundenheit wurden die sogenannten Standeskerzen. Zwar unterhielten bis zur Reformation vermutlich nie sämtliche acht und später dreizehn eidgenössischen Orte eine solche Kerze in der Gnadenkapelle, doch ist die integrative Funktion dieser Einrichtung auch so augenfällig: Einzeln waren die Standeskerzen Symbol ständiger Präsenz der vertretenen Orte, zusammen aber repräsentierte sich in ihnen die Eidgenossenschaft als Gesamtgebilde.

Den gemeinschaftsstiftenden Charakter Einsiedelns noch stärker zum Ausdruck bringen die Schenkungen von Kriegstrophäen. Zweimal, nämlich nach den Burgunderkriegen und den mailändischen Feldzügen, liess die Tagsatzung Beutestücke beziehungsweise Kriegsauszeichnungen in der Klosterkirche ausstellen. Im einen Fall handelte es sich um einen Prunkstuhl Karls des Kühnen, der dem Burgunderherzog im Feld als Thron gedient hatte, im anderen Fall um zwei päpstliche Banner, die der Gesamteidgenossenschaft von Papst Julius II. für ihre Verdienste verliehen worden waren. Beiden Objekten ist etwas gemeinsam: Sie liessen sich sinnvollerweise nicht unter die einzelnen Orte aufteilen, wie dies gewöhnlich praktiziert wurde. Als gemeinsamer Aufbewahrungsort aber kam für die eidgenössischen Orte nur die Einsiedler Klosterkirche in Frage, die «wertvollste Blüte» des ganzen Landes eben.

Bei beiden Schenkungen gab die Tagsatzung noch ein weiteres Motiv für ihren Entscheid an, nämlich: «. . . [nach Einsiedeln] komen vil frömder lütten . . . die in [das heisst den Sessel] gesehen».⁶ Einsiedeln wurde also gezielt auch dafür eingesetzt, den Pilgern und anderen fremden Besuchern die militärischen Erfolge vorzuführen, auf denen das wachsende Selbstbewusstsein der Eidgenossenschaft nicht unwesentlich beruhte. Zur religiösen Botschaft des Wallfahrtsortes trat auf diese Weise eine politische, die Einsiedeln zur idealen Plattform und zum bevorzugten Schaufenster eidgenössischer Selbstdarstellung machte.

An Publikum, das für die reichsweite Verbreitung der vermittelten Inhalte sorgte, fehlte es in der Blütezeit der Einsiedler Wallfahrt weder zahlenmässig noch von der

⁶ Zitiert nach Florens Deuchler, Die Burgunderbeute – Inventar der Beutestücke aus den Schlachten von Grandson, Murten und Nancy 1476/77, Bern 1963, S. 117.

Bedeutung her. Zu den prominenten Besuchern in den Jahrzehnten nach 1450 gehören neben mehreren Bischöfen und Erzbischöfen auch verschiedene weltliche Fürsten aus dem ganzen Reichsgebiet, bei denen sich religiöse Motive häufig mit politischem Interesse an der Eidgenossenschaft verbanden, so etwa 1461 bei Kurfürst Friedrich von der Pfalz, dem grossen Gegenspieler Kaiser Friedrichs III. Herausragendster Besucher aber war Herzog Sigmund von Österreich. Er kam an Ostern 1474 unmittelbar nach dem Abschluss der Ewigen Richtung nach Einsiedeln, um neun Jahrzehnte nach dem Tod seines Grossvaters bei Sempach und vier Jahrzehnte nach dem Verlust der Rechte an Einsiedeln die Versöhnung mit dem einstigen «Erbfeind» vor aller Welt zu bekunden und öffentlich sichtbar zu machen. Sein

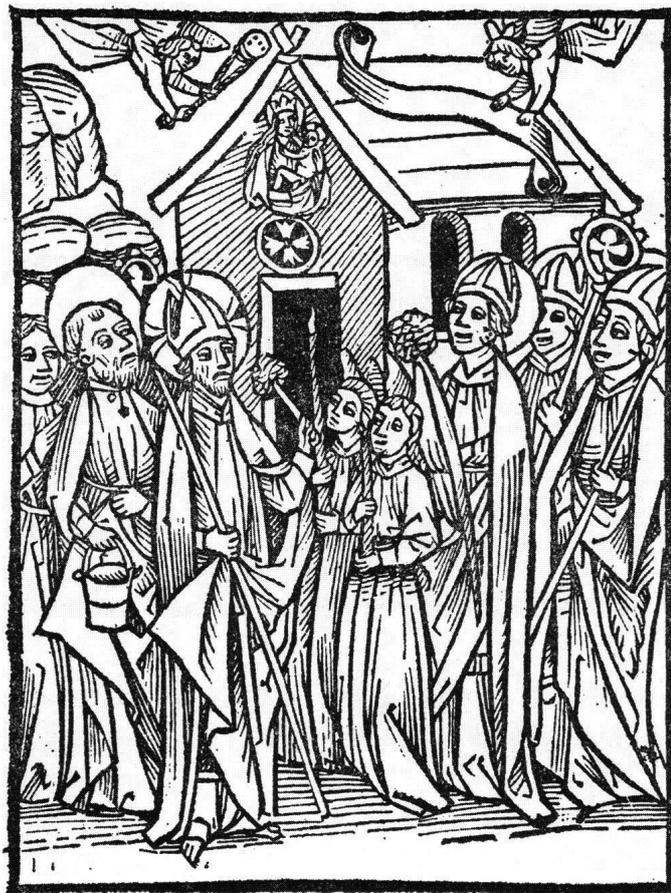


Abb. 4: Die Einsiedler Engelweihe als eidgenössischer Schöpfungsbericht in der Landeschronik des Luzerners Petermann Etterlin (Holzschnitt, übernommen aus: Von sant Meinrat ein hübsch lieplich lesen . . ., Basel Michael Furter um 1496).

Besuch in Einsiedeln war eine Ehrbezeugung für die ganze Eidgenossenschaft, wenn auch der Stolz bei den Schwyzern zweifellos am grössten war, als sie den Herzog als Gastgeber und gleichzeitig als sein Rechtsnachfolger auf dem Brühl empfangen konnten.

Als eidgenössisches Landesheiligtum hatte Einsiedeln so an der Ausformung einer gesamteidgenössischen Identität und ihrer Propagierung nach aussen in den Jahrzehnten nach 1450 wesentlichen Anteil. Für den einheimischen Besucher konkretisierte sich in Einsiedeln die Eidgenossenschaft in erlebbarer Form, während der fremde Besucher den Ort als positives Markenzeichen der Eidgenossenschaft wahrnahm.

Es ist von daher kein Zufall, dass Einsiedeln auch in der ersten gesamteidgenössischen Chronik des Luzerners Petermann Etterlin eine überaus prominente Rolle spielt. Etterlins Werk, das 1507 im Druck erschien, beginnt – auf den ersten Blick vielleicht überraschend – nicht mit dem Befreiungsgeschehen um Wilhelm Tell, sondern mit einer Nacherzählung der Meinradsvita und vor allem einem ausführlichen Bericht über die Engelweihe. Weshalb? Etterlin stand noch tief in der Tradition der mittelalterlichen Chroniken, die in aller Regel mit einer Schöpfungs- oder Gründungsgeschichte beginnen – eine Weltchronik beispielsweise mit dem biblischen Schöpfungsbericht, eine Stadtchronik mit einer Gründungslegende. Analog benötigte Etterlin für seine Landeschronik einen spezifisch eidgenössischen Schöpfungsbericht und fand ihn in der Einsiedler Engelweihe. Er musste die allseits bekannte Erzählung nicht einmal für seine Zwecke zurechtbiegen, die richtige Platzierung am Anfang der Chronik genügte, um dem Leser aufzuzeigen: Mit der Engelweihe hat Gott nicht nur einen heiligen Ort geschaffen, sondern gleichzeitig der Eidgenossenschaft lange vor ihrer Gründung den irdischen Platz zugewiesen und sie zu seinem auserwählten Volk erhoben, dem er sogar in der Landessprache seinen besonderen Schutz verspricht. So heisst es bei Etterlin zum Abschluss des Weihevorgangs: «Und do unnter herr Jesus Christus sprechen solt: <Dominus vobiscum>, do sprach er: <Gott sy mitt uch>»⁷

Die Engelweihe wird so bei Etterlin zum Verbindungsstück zwischen Heilsgeschichte und eidgenössischer

⁷ Petermann Etterlin, *Kronica von der loblichen Eydtnoschaft, jr harkommen und sust seltzam strittenn und geschichten* (Basel Michael Furter 1507), bearb. von Eugen Gruber, Aarau 1965 (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. III/3), S. 52.

Geschichte, exakt datierbar auf den 14. September 948, exakt lokalisierbar in der Gnadenkapelle, und mit der Engelweihbulle erst noch von höchster kirchlicher Autorität anerkannt. Die gesamte Entwicklung der Eidgenossenschaft, ihr zukünftiges Schicksal inbegriffen, ist durch die Engelweihe in Gottes Heilsplan angelegt, und die Gnadenkapelle ist der Ort, an dem Christus über seine Mutter Maria der Eidgenossenschaft seine besondere Gnade zuteil werden lässt – ein Gedanke, der sich auch im Schreiben Konrad Schochs findet, wo es am Schluss heisst: «Und was auch immer an Glück und Erfolg uns zufällt – wir sind fest davon überzeugt, es über diese Kapelle zu empfangen.»

Fazit

Damit schliesst sich der Kreis. Es konnte gezeigt werden, dass Konrad Schochs Schreiben Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Einsiedeln und Alter Eidgenossenschaft wiedergibt, wie sie zu seiner Zeit allgemein verbreitet waren. Es wurde aber auch deutlich, dass die Voraussetzungen für seine Aussagen frühestens seit den 1430er Jahren gegeben waren und dass die Eidgenossenschaft überhaupt erst im Alten Zürichkrieg das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Bezugspunkt entwickelt hat.

Nimmt man also den Weg Einsiedelns zum Landesheiligtum als Indikator, als Messlatte für die Entwicklung der Eidgenossenschaft insgesamt, so muss das Fazit lauten: Im

Alten Zürichkrieg hat der lange Prozess der «Entstehung» der Eidgenossenschaft seine entscheidenden Impulse erhalten, oder bildlich gesprochen: Der Bundesschwur vom 24. August 1450 auf dem Brühl, auf der Schaubühne des Landesheiligtums Einsiedeln, hat als symbolische Geburtsstunde der Eidgenossenschaft gewiss grössere Berechtigung als der im 19. Jahrhundert konstruierte Mythos des Rütlichschwurs vom 1. August 1291.

Auch ein Fazit für Schwyz zu ziehen fällt nicht schwer: Der Erwerb der prestigeträchtigen Klostervogtei, die Teilhabe an der einmaligen Heilskraft des Wallfahrtsortes und die Hüterfunktion über den höchsten Gerichtshof haben wesentlich mitbeigetragen zu jenem hohen Selbstbewusstsein der Schwyzer, das sie zum führenden Länderort und zum ebenbürtigen Gegenspieler der Zürcher gemacht hat. In dieser Stellung hat Schwyz der Alten Eidgenossenschaft seinen Stempel aufgedrückt, nicht nur was die Namensgebung betrifft.

Das Kloster schliesslich hat die territoriale und ideologische Vereinnahmung durch die Eidgenossenschaft nicht gesucht, ihr lange sogar Widerstand entgegengesetzt, dann sich allmählich mit den Tatsachen abgefunden. Andererseits aber hat es mit seiner hohen Autorität und seiner überragenden Strahlungskraft als Wallfahrtsort einen bis heute unterschätzten positiven Beitrag an die Ausformung der Eidgenossenschaft geleistet, sowohl was die Identitätsstiftung und Integration im Landesinnern als auch die Beachtung und das Ansehen im Reich betrifft.

